

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
VL-66/2021		
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung	
	Finanzabteilung	
Datum	31.03.2021	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	22.04.2021	beschließend

Betreff:

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 39a HGO die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordneten zu wählen. Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Großalmerode gehören dem Magistrat acht ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte an.

Da es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, ist gem. § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt wird aufgrund getrennter oder gemeinsamer Wahlvorschläge der Fraktionen.

Wahlvorschläge können auch noch in der Sitzung eingereicht werden. In Vorbereitung wird darum gebeten, die Vorschläge bereits vorab bei der Verwaltung einzureichen.

Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der <u>einstimmige</u> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Erste Stadträtin bzw. erster Stadtrat ist die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber des Wahlvorschlags, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu ziehende Los.

Gemäß § 65 Abs. 2 HGO dürfen Stadträte bzw. Stadträtinnen nicht zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein. Gewählte Bewerber müssen daher unverzüglich gegenüber dem Wahlleiter eine Erklärung abgeben, dass Sie auf ihr Stadtverordnetenmandat niederlegen bzw. auf dieses verzichten.

Die ehrenamtlichen Stadträte bzw. Stadträtinnen sind nach ihrer Wahl gem. § 46 HGO durch den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Die Übergabe der Ernennungsurkunden erfolgt nach § 46 Abs. 2 HGO durch den Bürgermeister. Anschließend ist

gem. § 5 HBG i. V. m. § 38 BeamtStG i. V. m. § 3 Abs. 2 KDAV der Diensteid vor dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zu leisten.
Thomsen Bürgermeister